

# JUGENDORDNUNG

## des TC Blau-Gelb Eigen e. V.

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Tennisclubs Blau-Gelb Eigen e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugend des Tennisclubs Blau-Gelb Eigen e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des TC Blau-Gelb Eigen e.V. unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit;
5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen;
6. Pflege der internationalen Verständigung

### § 3 Organe

Organe der Jugend des TC Blau-Gelb Eigen sind:  
der Vereinsjugendtag  
der Vereinsjugendausschuss

### § 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TC Blau-Gelb Eigen e.V.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
  - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadtebene, zu denen der Gesamtverein ein Delegationsrecht hat.
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.  
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
4. Der ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendtag ist jederzeit beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem:
  - 1.1 Vorsitzenden
  - 1.2 Stellvertreter
  - 1.3 Beisitzer; als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
  - 1.4 und 2 Jugendvertretern, die z. Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend des TC Blau-Gelb Eigen e.V. nach innen und außen. Der Vorsitzende ist als Jugendwart Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Die unter 1.1 bis 1.3 genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt. Die unter 1.4 genannten werden jährlich gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TC Blau-Gelb Eigen e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen und die Spielordnung.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bottrop, den 26. November 1981